

Rundschreiben 01/2018

Liebe Kunden,

für Sie ein frohes und vor allem gesundes neues Jahr. Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über zwei wesentliche Änderungen zum Jahreswechsel 2017/2018 informieren, die sich unter Umständen auf den Versicherungsschutz auswirken können. In beiden Fällen bietet sich eine Überprüfung Ihrer bestehenden Versicherungsverträge an.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und ein erfolgreiches Jahr 2018!

Axel Neubert i.V. Mike Sauer



Feuerversicherung -

Aufhebung des Regressverzichtsabkommens der Feuerversicherer, Handlungsbedarf bei Haftpflichtversicherungsverträgen

Das Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen wird zum 31. Dezember 2017 aufgehoben. So haben es die Fachausschüsse der Privatkunden und Gewerbe-/Industriekunden des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) beschlossen. Bekannt gegeben wurde dies bereits am 07.12.2017 durch die Verbandsgeschäftsstelle im Bundesanzeiger.

Handlungsbedarf besteht bei Kunden die in Ihren Verträgen einen Hinweis des Versicherers finden, dass dieser dem Regressabkommen von 1961 beigetreten ist. Das Abkommen wurde seinerzeit geschlossen um die Versicherungsnehmer hinsichtlich übergreifender Feuerschäden z.B. nach einem Brand der von einem Gebäude auf ein oder mehrere Nachbargebäude übergeht, zu schützen. In diesem Fall hat der Feuerversicherer des durch den übergreifenden Feuerschaden Geschädigten einen Regressanspruch

gegen den Brandverursacher bzw. gegen dessen Feuerversicherer. Durch das Regressabkommen wurde geregelt, dass die Feuerversicherer untereinander auf Regressansprüche bei eintretenden Feuerschäden verzichten. Existenzbedrohenden Schadenersatzansprüchen sollte so entgegengewirkt werden.

Die Aufhebung des Regressverzichtsabkommens ist der Tatsache geschuldet, dass in heutigen Haftpflichtversicherungsverträgen sehr hohe Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden dargestellt werden können. Das war in den 1960iger Jahren als das Abkommen geschlossen worden ist und auch später nicht der Fall. Wir empfehlen Kunden die ältere Versicherungsverträge haben bzw. sich bewusst für geringe Versicherungssummen entschieden haben, Ihre Versicherungssummen überprüfen zu lassen bzw. anzupassen.

Haftpflichtversicherung -

Neues Kaufrecht ab dem 01.01.2018, Änderung in § 439 BGB

Mit Beginn des Jahres 2018 treten Änderungen in der kaufrechtlichen Mängelhaftung in Kraft. Diese wirken sich erheblich auf die Haftungssituation zahlreicher Unternehmen aus. Dies sind unter anderem Betriebe des Handwerks, des Handels und die Zulieferindustrie auf dem Regressweg.

Durch den neu eingefügten Absatz 3 des § 439 BGB ergibt sich der Tatbestand, dass der Verkäufer mangelhafter Produkte und auch die Ein- und Ausbaukosten zu tragen hat.

Absatz 3 § 439 BGB

„Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau und das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.“

Die Regelung gilt nicht nur für den Verbrauchsgüterkauf (B2C), sondern auch für den unternehmerischen Geschäftsverkehr (B2B). Durch die Neuregelung sind nun auch im B2B Geschäft die Aus- und Einbaukosten verschuldensunabhängig zu ersetzen.

Ihr Ansprechpartner Herr Sauer ist für Sie per E-Mail unter posteingang@vrv-kontor.de und unter der Telefonnummer 0381 - 4967 - 385 zu erreichen. Besuchen Sie unsere Webseite: www.vrv-kontor.de

Diese Verschärfung der Haftungssituation wirkt sich auf den vereinbarten Versicherungsschutz aus. Versicherungsschutz hierfür besteht nur im Rahmen der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung, sofern der Baustein 4.4 (GDV-Modell) vereinbart ist.

Bisher war es im Bereich der Standardbedingungen in aller Regel so, dass nur die konventionelle Produkthaftpflichtversicherung vertraglich mit dem Kunden vereinbart wurde. Lösungen für den Bereich der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung bedurften der besonderen Vereinbarung.

Die Versicherungsunternehmen haben zum Teil bereits auf die Änderung reagiert und Ihre Versicherungsbedingungen für neue Verträge entsprechend angepasst.

Kunden die Handlungsbedarf sehen oder Fragen zu beiden Themen haben, können sich gerne an die Rostocker VR-Versicherungskontor GmbH als unabhängigen Versicherungsmakler und 100% Tochtergesellschaft der Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG wenden.

In vielen Fällen hat der Versicherungsmakler die Möglichkeit, bereits bestehende Versicherungsverträge entsprechend anzupassen, ohne dass es den Wechsel zu einem anderen Versicherer bedarf.

